

E N T W U R F

DER VERFASSUNG DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

<u>Inhaltsübersicht:</u>	Seite
I. ALLGEMEINES	
§ 1 Aufgaben der Universität	1
§ 2 Rechtsstellung der Universität	1
§ 3 Mitglieder der Universität	2
§ 4 Die Hochschullehrer	2
§ 5 Die wissenschaftlichen Mitarbeiter	3
§ 6 Die Studenten	4
§ 7 Die Honorarprofessoren	4
§ 8 Die nicht hauptamtlich tätigen Lehrbeauftragten	4
§ 9 Die Gastprofessoren und Gastdozenten	4
§ 10 Verlust der Mitgliedschaft	5
II SELBSTVERWALTUNG AUF ABTEILUNGSEBENE	5
§ 11 Fachliche Gliederung	5
§ 12 Organe der Abteilung	6
§ 13 Die Fachschaften	6
§ 14 Der Abteilungsrat	6
§ 15 Der Abteilungsvorsitzende	7
§ 16 Die Abteilungsversammlung	8
§ 17 Wissenschaftliche Veranstaltungen	8
III SELBSTVERWALTUNG AUF UNIVERSITÄTSEBENE	9
§ 18 Organe der zentralen Selbstverwaltung	9
§ 19 Die Teilkörperschaften	9
§ 20 Das Universitätsparlament	10
§ 21 Das Präsidium des Universitätsparlamentes	11
§ 22 Der Vorstand	11
IV ZENTRALE EINRICHTUNGEN DER UNIVERSITÄT	13
V SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

E N T W U R F

DER VERFASSUNG DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

I ALLGEMEINES

§ 1 Aufgaben der Universität

(1) Die Ruhr-Universität Bochum versteht ihre wissenschaftliche Arbeit als die kritische Rationalität im Dienste des Menschen. Ihr Ziel ist die Humanisierung der Gesellschaft und die Emanzipation des Menschen von unbegriffenen Mächten.

(2) Die Ruhr-Universität Bochum dient der wissenschaftlichen Erkenntnis und der Rückvermittlung der wissenschaftlichen Resultate in den gesellschaftlichen Kontext. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe gewährleistet sie in ihrem Wissenschaftsprozess die Einheit von Forschung, Lehre, Lernen und Handeln (als der Realisation wissenschaftlicher Erkenntnis in lebendiger Praxis).

(3) Die Universität bestimmt durch praktische Mitarbeit an der Realisation ihrer wissenschaftlichen Ergebnisse die Praxis rational und vollendet ihre wissenschaftliche Rationalität durch deren praktische Realisation.

(4) Die Universität ist autonom. Sie ist nur ihren wissenschaftlichen Prinzipien und ihren Anwendungen entsprechend den genannten Zielen verpflichtet.

§ 2 Rechtsstellung der Universität

(1) Die Ruhr-Universität Bochum ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und dieser Verfassung. Sie untersteht unmittelbar der Rechtsaufsicht des Kultusministers.

§ 3 Mitglieder der Universität

(1) Mitglieder der Universität sind:

1. Die Hochschullehrer (Professorenschaft),
2. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter (Dozentenschaft),
3. Die Studenten (Studentenschaft),
4. Die Universitätsbediensteten (Arbeiter, Angestellte und Beamte der Universität).

(2) Ferner gehören der Universität an:

1. Die Honorarprofessoren,
2. Die nicht hauptamtlich tätigen Lehrbeauftragten,
3. Die Gastprofessoren und Gastdozenten.

§ 4 Die Hochschullehrer

(1) Hochschullehrer sind:

1. Die Professoren,
2. Die wissenschaftlichen Räte,
3. Die Dozenten.

(2) Hochschullehrer wird, wer eine Berufung auf eine von der Abteilung entsprechend festgesetzte Planstelle erhält.

(3) Eine zu besetzende Planstelle wird von der Abteilung öffentlich ausgeschrieben. Berufen werden darf nur, wer sich in wissenschaftlicher Arbeit innerhalb oder außerhalb der wissenschaftlichen Hochschulen bewährt hat und zur Lehre befähigt ist. Bei den Bewerbern wird die Promotion als wissenschaftliche Qualifikation vorausgesetzt. Die Abteilung soll in der Regel die Berufungsliste aus dem Kreis der Bewerber zusammenstellen. Das Nähere regelt eine Bewerbungsordnung, die vom Universitätsparlament erlassen wird.

(4) Die Hochschullehrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des Planes der wissenschaftlichen Veranstaltungen der Abteilung ihre wissenschaftliche Aufgabe wahrzunehmen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, über alle Wissenschaftsbereiche wissenschaftliche Veranstaltungen abzuhalten.

(5) Ein Recht auf alleinige Vertretung einer bestimmten Fachrichtung besteht nicht.

(6) Die Annahme von bezahlten Gutachter- und Forschungsaufträgen bedarf der Genehmigung durch die Abteilung, der der Hochschullehrer angehört. Durch diese Tätigkeit darf die Wahrnehmung der wissenschaftlichen Aufgaben in der Abteilung nicht beeinträchtigt werden.

(7) Mit der Berufung übernimmt der Hochschullehrer die Rechte und Pflichten der Selbstverwaltung.

§ 5 Die wissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind:

1. Die Akademischen Räte und Oberräte,
2. Die Kustoden,
3. Die Wissenschaftlichen Assistenten,
4. Die hauptamtlich tätigen Lektoren,
5. Die Studienräte im Hochschuldienst,
6. Die hauptamtlich tätigen Lehrbeauftragten,
7. Die Wissenschaftlichen Angestellten.

(2) Wissenschaftlicher Mitarbeiter wird, wer eine Einstellung auf eine von der Abteilung entsprechend festgesetzte Planstelle erhält.

(3) Eine zu besetzende Planstelle wird von der Abteilung öffentlich ausgeschrieben. Bei den Bewerbern wird eine akademische oder staatliche Abschlußprüfung als wissenschaftliche Qualifikation vorausgesetzt. Die Abteilung soll in der Regel die Besetzung der Planstelle aus dem Kreis der Bewerber vornehmen. Das Nähere regelt eine Bewerbungsordnung, die vom Universitätsparlament erlassen wird.

(4) Auf eine öffentliche Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn für einen fest umrissenen Forschungsbereich dem Abteilungsrat ein bestimmter wissenschaftlicher Mitarbeiter vorgeschlagen wird.

(5) Der wissenschaftliche Mitarbeiter ist vor allem mit eigener oder kollektiver Forschungstätigkeit beschäftigt, die die Grundlage für seine weitere wissenschaftliche Qualifikation bildet.

(6) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, nach Maßgabe des Planes der wissenschaftlichen Veranstaltungen der Abteilung ihre wissenschaftliche Aufgabe angemessen wahrzunehmen.

(7) Mit der Einstellung übernimmt der wissenschaftliche Mitarbeiter die Rechte und Pflichten der Selbstverwaltung.

§ 6 Die Studenten

(1) Die Studenten sind die ordentlich Immatrikulierten. Die Immatrikulation regelt die Immatrikulationsordnung, die vom Universitätsparlament erlassen wird.

(2) Für den Studenten besteht grundsätzlich Studienfreiheit. Durch Ordnung, die vom Abteilungsrat erlassen wird, kann die Zulassung zu bestimmten wissenschaftlichen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Der Student hat das Recht zur wissenschaftlichen Arbeit. Er muß am Wissenschaftsprozess beteiligt werden.

(3) Der Student hat das Recht auf eine nach Gegenstand und Methoden wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung.

(5) Durch die Immatrikulation übernimmt der Student die Rechte und Pflichten der Selbstverwaltung.

§ 7 Die Honorarprofessoren

Zu Honorarprofessoren können vom Kultusminister auf Vorschlag der Abteilung nach Stellungnahme des Universitätsparlamentes Persönlichkeiten ernannt werden, die aufgrund besonderer Leistungen auf einem wissenschaftlichen Teilgebiet zur Mitarbeit an den wissenschaftlichen Aufgaben der Abteilung geeignet sind.

§ 8 Die nicht hauptamtlich tätigen Lehrbeauftragten

Zur Wahrnehmung ergänzender wissenschaftlicher Aufgaben können ferner durch den Kultusminister auf Antrag der Abteilung auch außerhalb der Universität stehende Persönlichkeiten einen widerruflichen oder befristeten Auftrag erhalten.

§ 9 Die Gastprofessoren und Gastdozenten

Für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann die Abteilung Professoren und Dozenten anderer Hochschulen als Gastprofessoren oder Gastdozenten verpflichten. Ihre Rechte und Pflichten regelt die Abteilung, der sie angehören sollen.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft als Hochschullehrer erlischt durch Annahme des Rufes einer anderen Hochschule, durch Entlassung aus dem Beamtenverhältnis im Wege der Disziplinarstrafe und durch Emeritierung. Das Recht Emeritierter zur Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule bleibt davon unberührt.

(2) Die Mitgliedschaft als wissenschaftlicher Mitarbeiter erlischt durch Berufung als Hochschullehrer, durch Beendigung des Dienstverhältnisses, durch Versetzung in den Ruhestand und durch Entlassung aus dem Beamtenverhältnis im Wege der Disziplinarstrafe.

(3) Die Mitgliedschaft als Student erlischt auf Antrag des Studenten durch Exmatrikulation. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

II SELBSTVERWALTUNG AUF ABTEILUNGSEBENE

§ 11 Fachliche Gliederung

(1) Die Universität gliedert sich nach Fachrichtungen in Abteilungen. Verwandte Fachrichtungen können zu einer Abteilung zusammengefaßt werden.

(2) Das Universitätsparlament beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die Neugründung, Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen.

(3) Innerhalb einer Abteilung können einzelne Fachrichtungen zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben eigene ständige Organisationseinheiten (Institute) bilden. Über ihre Bildung entscheidet der Abteilungsrat. Ihre Organisation muß dem Organisationsprinzip der Abteilung entsprechen.

§ 12 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

1. Die Fachschaften,
2. Der Abteilungsrat,
3. Der Abteilungsvorsitzende,
4. Die Abteilungsvollversammlung.

§ 13 Die Fachschaften

(1) Die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studenten bilden je eine Fachschaft.

(2) Jede Fachschaft wählt ein Drittel der Mitglieder des Abteilungsrates.

(3) Die gewählten Mitglieder sind ihrer Fachschaft verantwortlich.

(4) Die Fachschaften geben sich eine Satzung.

§ 14 Der Abteilungsrat

(1) Der Abteilungsrat setzt sich aus den von den Fachschaften gewählten Mitgliedern zusammen. Die Anzahl der Mitglieder beträgt höchstens achtzehn.

(2) Die Mitglieder des Abteilungsrates werden für ein Jahr am Ende des Sommersemesters gewählt. Sie können von ihrer Fachschaft einzeln abberufen werden. Näheres regeln die Fachschaftssatzungen.

(3) Die Aufgaben des Abteilungsrates sind:

1. Beschlußfassung über die Abteilungssatzung mit mehr als zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der Mitglieder,
2. Entwurf eines Haushaltplanes für die Abteilung und Verteilung der bewilligten Personal- und Sachmittel,
3. Berufungen; Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter; Einstellung eines leitenden Verwaltungsbeamten für die Abteilung,
4. Allgemeine Verfahrensregelungen für die Abteilung (Bibliotheksortnungen und ähnliches),

5. Verabschiedung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen mit mehr als zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Abteilungsrates.
6. Abnahme von Prüfungen,
7. Regelung des Wissenschaftsbetriebes, insbesondere Abstimmung der wissenschaftlichen Veranstaltungen und Gewährleistung der Vollständigkeit des Angebotes unter Berücksichtigung interdisziplinärer wissenschaftlicher Veranstaltungen,
8. Studienberatung,
9. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
10. Entscheidung über Mittel, die der Abteilung außerhalb der staatlichen Mittel des laufenden Haushaltes zweckgebunden für wissenschaftliche Aufträge zur Verfügung stehen,
11. Beschlüsse über Anschaffung von Arbeitsmitteln,
12. Wahl des Abteilungsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

(4) Der Abteilungsrat koordiniert seine Aufgaben mit anderen Abteilungen.

(5) Der Abteilungsrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht dem Abteilungsrat angehören.

(6) Die im Abteilungsrat und seinen Ausschüssen behandelten Angelegenheiten sind nicht vertraulich. Die Protokolle jeder Sitzung des Abteilungsrates und seiner Ausschüsse werden veröffentlicht.

(7) Der leitende Verwaltungsbeamte der Abteilung nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 15 Der Abteilungsvorsitzende

(1) Der Abteilungsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, verwaltet ihre Zentraleinrichtungen und leitet die Sitzungen des Abteilungsrates, dem er verantwortlich ist.

(2) Der Abteilungsvorsitzende und seine Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen vom Abteilungsrat aus der Mitte seiner Mitglieder für ein Jahr gewählt.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben wird dem Abteilungsvorsitzenden der leitende Verwaltungsbeamte der Abteilung unterstellt.

(4) Der Abteilungsrat kann dem Abteilungsvorsitzenden das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(5) Der Abteilungsvorsitzende erstattet einmal im Semester der Abteilungsvollversammlung einen Bericht. Eine Zusammenfassung des Berichtes wird vorher veröffentlicht.

§ 16 Die Abteilungsvollversammlung

(1) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder einer Fachschaft oder auf Antrag des Abteilungsrates findet eine Abteilungsvollversammlung statt. Sie dient als öffentliches Forum zur Diskussion aller in der Abteilung anstehenden Fragen. Sie nimmt einmal im Semester den Bericht des Abteilungsvorsitzenden entgegen.

(2) Die Abteilungsvollversammlung kann Empfehlungen an den Abteilungsrat und Resolutionen beschließen.

§ 17 Wissenschaftliche Veranstaltungen der Abteilung

(1) Die wissenschaftlichen Veranstaltungen dienen den Aufgaben der Universität im Sinne des § 1 dieser Verfassung.

(2) Die im Vorlesungsverzeichnis angeführten wissenschaftlichen Veranstaltungen werden eingerichtet:

a. vom Abteilungsrat direkt, insbesondere solche wissenschaftlichen Veranstaltungen, die

1. methodologisches Grundwissen vermitteln,

2. unbedingt notwendige stoffliche Bereiche zum Inhalt haben;

b. vom Abteilungsrat indirekt, indem er die von mindestens drei Mitgliedern der Abteilung beantragte wissenschaftlichen Veranstaltungen anerkennt und unterstützt.

(3) Wissenschaftliche Veranstaltungen müssen mit Planung, Begründung und Kostenvoranschlag beim Abteilungsrat beantragt werden. Der Abteilungsrat entscheidet über ihre Einrichtung.

(4) Die vom Abteilungsrat eingerichteten wissenschaftlichen Veranstaltungen stehen zur Teilnahme offen. Die Teilnahme kann von be-

stimmten wissenschaftlichen Voraussetzungen beim Bewerber und von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden. Über Voraussetzungen und Bedingungen entscheidet der Abteilungsrat.

(5) Die Mitglieder einer wissenschaftlichen Veranstaltung wählen sich einen Sprecher, der sie gegenüber dem Abteilungsrat vertritt und diesen informiert.

(6) Die Mitglieder einer wissenschaftlichen Abteilung publizieren in Form von Referaten, Diskussionsergebnissen, Protokollen etc. die von ihr erarbeiteten wissenschaftlichen Resultate.

(7) Wissenschaftliche Veranstaltungen, die sich ad hoc während des Semesters bilden, können auf Antrag ihrer Mitglieder nachträglich vom Abteilungsrat als wissenschaftliche Veranstaltungen der Abteilung anerkannt werden.

(8) Eine wissenschaftliche Veranstaltung fällt aus, wenn sich weniger als drei Mitglieder der Abteilung für sie melden.

III SELBSTVERWALTUNG AUF UNIVERSITÄTSEBENE

§ 18 Organe der zentralen Selbstverwaltung

Organe der zentralen Selbstverwaltung sind:

1. Die Teilkörperschaften,
2. Das Universitätsparlament,
3. Das Präsidium des Universitätsparlamentes,
4. Der Vorstand.

§ 19 Die Teilkörperschaften

(1) Die Teilkörperschaften der Universität sind:

1. Die Gesamtheit aller Hochschullehrer (Professorenschaft),
2. Die Gesamtheit aller wissenschaftlichen Mitarbeiter (Dozentenschaft),
3. Die Gesamtheit aller Studenten (Studentenschaft).

(2) Die einzelnen Teilkörperschaften sind innerhalb der Hochschule rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Teilkörperschaften haben das Recht, von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge zu erheben.

(4) Jede Teilkörperschaft wählt ein Drittel der Mitglieder des Universitätsparlamentes.

(5) Jede Teilkörperschaft gibt sich eine Satzung.

§ 20 Das Universitätsparlament

(1) Das Universitätsparlament ist das oberste Organ der Universität in allen Angelegenheiten, die die Universität als Ganzes betreffen. Es ist zuständig für die Gestaltung und Entwicklung der Universität, sowie für alle ihre Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

(3) Das Universitätsparlament setzt sich aus den innerhalb der Teilkörperschaften in einem einheitlichen Wahlkreis nach dem Verhältniswahlrecht für ein Jahr gewählten Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederzahl beträgt höchstens sechzig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(4) Die Aufgaben des Universitätsparlamentes sind insbesondere:

1. Wahl des Präsidiums,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Beschlußfassung über Änderung der Verfassung,
4. Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen (gemäß § 11,2),
5. Festsetzung der Dringlichkeitsfolge im Bauprogramm für Neu- und Umbauten,
6. Feststellung des Raumbedarfs sowie Regelung der Raumverteilung, soweit sie über die Zuständigkeit der Abteilungen hinausgeht,
7. Verabschiedung des Haushaltplanentwurfes,
8. Festsetzung der Dringlichkeitsfolge von Anträgen auf wissenschaftliche Planstellen,
9. Verteilung der Stellen und Mittel, die der Universität als ganzer zugewiesen werden,
10. Schlichtung von Streitfragen, die zwischen anderen universitären Behörden und Organen entstehen,
11. Beschlußfassung über die Wahlordnung und die Geschäftsordnung.

(5) Das Universitätsparlament kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht dem Universitätsparlament angehören.

(6) Das Universitätsparlament tagt öffentlich. Mit vierfünftel Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Protokolle jeder Sitzung des Universitätsparlamentes und seiner Ausschüsse werden veröffentlicht. Die im Universitätsparlament und seinen Ausschüssen behandelten Angelegenheiten sind nicht vertraulich.

(7) Das Universitätsparlament ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Verfassung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 21 Das Präsidium des Universitätsparlamentes

(1) Das Universitätsparlament wählt den Sprecher und zwei Stellvertreter, die Mitglieder des Universitätsparlamentes sein müssen.

(2) Mitglieder des Präsidiums können nur mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsparlamentes durch die Wahl eines Nachfolgers abberufen werden.

(3) Das Präsidium ist für die Durchführung der Arbeit des Universitätsparlamentes und seiner Ausschüsse verantwortlich. Es beruft das Universitätsparlament schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung ein und leitet seine Sitzungen. Es muß das Universitätsparlament einberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

§ 22 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der zentralen Selbstverwaltung der Universität. Er führt die Beschlüsse des Universitätsparlamentes durch. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, ist der Vorstand berechtigt, selbständige Maßnahmen zu treffen. Er muß jedoch sobald wie möglich dem Universitätsparlament berichten. Das Universitätsparlament entscheidet erneut.

- (2) Die weiteren Aufgaben des Vorstandes sind:
 - 1. Aufstellung eines Haushaltplanentwurfes,
 - 2. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Zuweisung von Stellen und Mitteln, deren Verteilung dem Universitätsparlament obliegt,
 - 3. Stellungnahme zu den Raumprogrammen neuer Bauvorhaben.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Beirat, dem Vorsitzenden und dem Kanzler mit beratender Stimme.
- (4) Der Beirat wird von dem Universitätsparlament für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Ihm gehören jeweils zwei Mitglieder der Teilkörperschaften an. Sie werden von den Vertretern ihrer Teilkörperschaft im Universitätsparlament gewählt. Sind sie Mitglieder des Universitätsparlamentes, verlieren sie mit ihrer Wahl ihr Parlamentsmandat. Die vakant gewordenen Parlamentssitze werden erneut besetzt.
- (5) Die einzelnen Mitglieder des Beirates können nur dadurch abgesetzt werden, daß die Mehrheit der Parlamentsmitglieder ihrer Teilkörperschaft einen Nachfolger wählt.
- (6) Der Vorsitzende wird vom Universitätsparlament auf die Dauer von drei Jahren gewählt, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Er muß mindestens dreißig Jahre alt und Mitglied der Hochschule sein.
- (7) Der Vorsitzende kann nur dadurch abberufen werden, daß mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsparlamentes ein Nachfolger gewählt wird.
- (8) Dem Vorsitzenden steht die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung der Universität zu. Er vertritt die Universität nach außen, wenn das Universitätsparlament nicht jemand anderes im Einzelfall mit der Vertretung beauftragt.
- (9) Er beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Er muß den Vorstand einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies fordern. Er veröffentlicht die Protokolle der Sitzungen.
- (10) Der Kanzler wird auf Vorschlag des Universitätsparlamentes vom Kultusminister für 12 Jahre ernannt. Auf Vorschlag des Universitätsparlamentes kann er vom Kultusminister abberufen werden. Für den Beschluß des Universitätsparlamentes sind die Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

(11) Der Kanzler führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er ist Sachbearbeiter im Sinne des Haushaltsrechtes. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

(12) Hält der Kanzler die Durchführung der Weisungen des Vorstandes für rechtswidrig, so muß er dem Vorstand sogleich unter der Darlegung der Gründe darauf hinweisen. Dies gilt auch für Weisungen des Vorstandes mit finanziellen Auswirkungen.

IV ZENTRALE EINRICHTUNGEN DER UNIVERSITÄT

§ 23

(1) Zentrale Einrichtungen der Universität sind die Universitätsbibliothek und andere vom Universitätsparlament beschlossene und vom Vorstand eingerichtete universitäre Institutionen.

(2) Diese zentralen Einrichtungen geben sich jeweils eine Satzung, die der Zustimmung des Universitätsparlamentes bedarf.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Die Verfassung der Ruhr-Universität kann nur mit dreiviertel der Stimmen der Mitglieder des Universitätsparlamentes geändert werden.

§ 25

(1) Die Verfassung wird in einer Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Universität mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(2) Sie tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen folgt.